rundum blick

DÜCKER & PARTNER

Das Magazin für Steuern, Wirtschaft & Recht
Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Ausgabe 3 | 2023

Titelstory
Nachhaltigkeit im Mittelstand

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen durch Mieter

Erfreuliche Klarstellung durch den BFH

Steuerbegünstigung für selbst genutzten Wohnraum

Zeitraum bis zur Selbstnutzung nach dem Erbfall

Besteuerung von Zinsen von einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft

Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 27.06.2023

Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unsere dritte Ausgabe in diesem Jahr hat wieder aktuelle Themen aufgegriffen und wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der neuen Lektüre.

Das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung ist sehr komplex. Haben Sie Fragen, was genau auf Ihr Unternehmen zukommt oder haben Sie bereits erste Bemühungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung unternommen und wollen wissen, ob das mit den neuen Anforderungen übereinstimmt, dann lesen Sie unsere Ausführungen in der Titelstory und sprechen uns gerne an.

Nach wie vor AKTUELL ist das Urteil des BFH, dass Mieter die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerker- auch dann geltend machen können, wenn sie die Verträge nicht selbst abgeschlossen haben. Auf Seite 6 erfahren Sie mehr.

Steuerpflichtige und Betriebsprüfer haben nicht immer ein von Sympathie geprägtes Verhältnis. Gering sind allerdings die Aussichten, einen unliebsamen Betriebsprüfer wegen Befangenheit abzulehnen. Unser TIPP klärt auf.

Was ist unter einer sogenannten E-Rechnung zu verstehen und für wen wird diese zur Pflicht? Lesen Sie auf den letzten beiden Seiten „WISSENSWERT“ unsere Erläuterungen und Empfehlungen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt oder haben Sie Fragen?

Dann stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und beraten Sie gerne zu allen Themen der Ausgaben „rundum blick“, unserer fachlichen Posts auf LinkedIn und zu den Themen auf unserer Homepage/Aktuelles/“Wussten Sie schon?“.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand
Prof. Dr. Reinhard Dücker

INHALTE

01 Titelstory

Nachhaltigkeit im Mittelstand

Seite 4

02 Aktuelles

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen durch Mieter

Seite 6

03 Tipp

Ablehnung von Betriebsprüfern wegen Befangenheit?

Seite 7

04 Informatives

Steuerbegünstigung für selbst genutzten Wohnraum

Seite 8

05 Interessantes

Besteuerung von Zinsen von einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft

Seite 9

06 Wissenswertes

Kommt die E-Rechnung?

Seite 10

Nachhaltigkeit im Mittelstand

Ist das Thema Nachhaltigkeit schon im deutschen Mittelstand angekommen? Die Nachhaltigkeit und die dazugehörige Berichterstattung rückt zunehmend für Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind in den Fokus.

Die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** verpflichtet zukünftig „große Unternehmen" zur Berichterstattung über die Berücksichtigung und den Umgang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen.

Eine erste vorsichtige Schätzung zeigt, dass durch die CSRD circa 15.000 Unternehmen zusätzlich in Deutschland von den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2025 betroffen sein werden.

Am 10.11.2022 wurde die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom EU-Parlament verabschiedet. Ziel der neuen Richtlinie ist es, **die bereits bestehenden Richtlinien** über die Abgabe nicht finanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive kurz **NFRD**) **zu überarbeiten und zu stärken**. Grundlage hierfür war die Richtlinienannahme im Zuge des EU Green Deals.

Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Unternehmen verlässliche und vergleichbare Informationen bereitstellen, die Stakeholder für die Bewertung nicht finanzieller Leistungsindikatoren von Unternehmen benötigen.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive **(CSRD)** liefert entsprechende Vorgaben, während die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** die Inhalte definieren.

Im Folgenden geben wir zu Fragen unserer Mandanten ein paar Informationen:

Wie sind große Unternehmen im Sinne der CSRD definiert?

Betroffene Unternehmen bzw. betroffene Unternehmensgruppen sind Unternehmen die 2 der 3 nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- 250 Mitarbeiter
- 20 Mio. EUR Bilanzsumme
- 40 Mio. EUR Umsatzerlöse

Muss jedes Unternehmen, das zu einer Unternehmensgruppe gehört eine eigenständige Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichen?

Insbesondere ist für den Mittelstand die Möglichkeit interessant, dass sich Tochterunternehmen von der Berichtspflicht befreien lassen können, wenn Sie in einen Konzernlagebericht einbezogen werden, der vollumfänglich nach den ESRS (European Sustainability Reporting Standards) aufgestellt wird.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt dann nur im Konzernabschluss.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es Fallstricke gibt, die vorab zu prüfen sind damit die Befreiung von der Berichtspflicht erfolgen kann.

Insbesondere im Bereich der Familienunternehmen ist das Thema Holding Struktur im Detail zu prüfen.

Ab wann ist mein Unternehmen denn nun berichtspflichtig: 2024, 2025 oder später?

Etwas verwirrend ist der Wortlaut der CSRD zum Beginn der Berichtspflicht. Zu unterscheiden ist, welches Geschäftsjahr gemeint ist und ab wann offengelegt werden muss.

1. Unternehmen, die bereits nach 289b HGB verpflichtet waren. Ab dem Geschäftsjahr 2024; Berichtspflicht in 2025

2. Große Unternehmen/Gruppen im Sinne der CSRD. Ab dem Geschäftsjahre 2025; Berichtspflicht in 2026

3. Börsennotierte KMU (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen). Ab dem Geschäftsjahr 2025; Berichtspflicht in 2026. (mögliche Aufschiebung von 3 Jahren)

4. Nationale Unternehmen mit Mutterunternehmen aus Drittstatten mit einem Konzernumsatz von › 150 Mio. EUR. Ab dem Geschäftsjahr 2028; Berichtspflicht in 2029

Macht es Sinn, sich freiwillig mit den Anforderungen zum Thema Nachhaltigkeit auseinanderzusetzten?

Neben den berichtspflichtigen Unternehmen gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, die freiwillig eine Nachhaltigkeitsberichterstattung einführen wollen oder es bereits getan haben. Nachhaltigkeit wird zum entscheidenden Wettbewerbsvorteil!

Anreize können z.B. sein: Wahrnehmung des Unternehmens in der Öffentlichkeit, Sicherung des Geschäftsmodells Kundenbindung und –gewinnung, „Green Financing" sowie das wichtige Thema Mitarbeitergewinnung. Ferner könnte auch ein faktischer Zwang aus der Lieferkette (sog. Trickle-Down Effekt) entstehen.

Wir hoffen, dass Ihnen die Ausführungen helfen, um das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung besser greifen zu können.

Haben Sie Fragen, was genau auf Ihr Unternehmen zukommt oder haben Sie bereits erste Bemühungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung unternommen und wollen wissen, ob das mit den neuen Anforderungen übereinstimmt, dann sprechen Sie uns gern dazu an!

Ihr Ansprechpartner

Patrick Mika
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
mika@team-duecker.de

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen durch Mieter

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst in einem Urteil vom 20.04.2023 entschieden, dass Mieter die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch dann geltend machen können, wenn sie die Verträge nicht selbst mit den Leistungserbringern geschlossen haben.

Hintergrund war die Klage eines zur Miete wohnenden Ehepaares, welches jeweils den Lohnanteil aus der Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder, aus der Treppenhausreinigung und aus Schneeräumdienst und Gartenpflege als Steuerermäßigung nach §35a EStG geltend machen wollte. Das Finanzamt und anschließend auch das Niedersächsische Finanzgericht lehnten dies ab, woraufhin die Revision beim BFH zugelassen wurde.

Dieser führte nun aus, dass Dienstleistungen nach § 35a EStG nicht aus einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit dem Mieter selbst resultieren müssen. Der Steuerermäßigung steht es nicht entgegen, wenn die Mieter die Verträge nicht selbst abgeschlossen haben. Es ist ausreichend, dass die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen dem Mieter zu Gute gekommen sind.

Grundsätzlich ist für die Gewährung der Steuerermäßigung das Vorliegen einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers Voraussetzung. Die Wohnnebenkostenabrechnung des Vermieters bzw. die Hausgeldabrechnung der Eigentümergemeinschaft bzw. des Verwalters können jedoch die Rechnungen des Leistungserbringers repräsentieren, wenn diesen die wesentlichen Angaben entnommen werden können. In Zweifelsfällen ist es gleichwohl ratsam, dass sich Mieter oder Mitglieder von Eigentümergemeinschaften Kopien der Rechnungen der Leistungserbringer beschaffen.

Ihre Ansprechpartnerin

Christine Antje
Steuerberaterin
antje@team-duecker.de

TIPP

Ablehnung von Betriebsprüfern wegen Befangenheit?

Das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Betriebsprüfern ist häufig nicht unbedingt von Sympathie geprägt.

Wie gering jedoch die Aussichten sind, einen unliebsamen Betriebsprüfer wegen Befangenheit abzulehnen, hat abermals das FG Münster in seiner Entscheidung vom 27.04.2023 klagestellt.

In dem Urteilsfall hatte der Steuerpflichtige Bedenken gegen einen Betriebsprüfer, da dieser in einer vorherigen Betriebsprüfung ein Steuerstrafverfahren angestoßen hatte.

Selbst dieser Umstand rechtfertigt nach Ansicht der Richter jedoch nicht die Anfechtung der Bestimmung eines konkreten Betriebsprüfers.

In einer derartigen Situation bleibt dem Steuerpflichtigen daher nichts anderes übrig, als darauf zu vertrauen, dass das Finanzamt bei der Auswahl des Betriebsprüfers für die Folge-BP „Fingerspitzengefühl" zeigt und einen anderen Prüfer bestimmt. Denn wenn eine Vorprüfung in einem Steuerstrafverfahren geendet hat, ist das Klima regelmäßig vergiftet und ein neuer Prüfer dürfte regelmäßig für beide Seiten die bessere Alternative sein.

Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und
kostenlos unseren Newsletter.
www.team-duecker.de

Steuerbegünstigung für selbst genutzten Wohnraum

Eine Wohnung ist zur Selbstnutzung i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG bestimmt, wenn der Erwerber die Absicht hat, die Wohnung selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt. Das entschied das FG Münster in einem nunmehr veröffentlichten Urteil vom 30.06.2022.

Selbstnutzung einer Wohnung

Der Kläger ist Alleinerbe seines Ende 2013 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte eine Doppelhaushälfte, die vom Vater bewohnt wurde. Der Kläger bewohnt die direkt angrenzende Doppelhaushälfte. Nach dem Tod des Vaters verband der Kläger die beiden Doppelhaushälften baulich zu einer Einheit. Nach Abschluss der umfangreichen Renovierungsarbeiten, die sich u.a. aufgrund eines Wasserschadens in der ursprünglich vom Vater bewohnten Haushälfte zeitlich verzögerten, nutzt er diese seit August 2016 als eine Wohnung. Der Kläger beantragte für die Doppelhaushälfte des Vaters die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab, da der Kläger die geerbte Doppelhaushälfte nicht unverzüglich selbst genutzt habe.

Zeitraum bis zur Selbstnutzung nach dem Erbfall

Die Klage ist nach Ansicht des FG Münster begründet. Der Erwerber muss die Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Angemessen ist ein Zeitraum von 6 Monaten nach dem Erbfall. Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst danach aufgenommen, muss der Erwerber glaubhaft machen, warum ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Nach diesen Grundsätzen ist der Senat der Überzeugung, dass der Kläger die geerbte Doppelhaushälfte unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt hat.

Sein Entschluss wird erstmals durch die im Dezember 2013 erfolgte Besichtigung durch den Bauunternehmer, der Anfang 2014 mit den Arbeiten für die Zusammenlegung der beiden Doppelhaushälften beauftragt wurde, nach außen dokumentiert. Zudem belegen die Aufwendungen des Klägers aus dem Januar 2014 für die Zusammenlegung der Netzwerktechnik und Hausanschlüsse, dass der Kläger bereits kurze Zeit nach dem Erwerb die Verbindung der beiden Wohnungen nicht nur beabsichtigte, sondern auch mit der Umsetzung dieser Absicht begonnen hat. Der Kläger hat die Gründe für die Verzögerung der Selbstnutzung sowie die Umstände, aus denen er diese Gründe nicht zu vertreten hat, hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht.

Verzögerung kann begründet werden

Das Urteil ist zu begrüßen, da es die starre Frist von 6 Monaten verlängert, wenn die Verzögerung dem Steuerpflichtigen nicht vorgeworfen werden kann. In ähnlich gelagerten Fällen ist jedoch dringend anzuraten, eventuelle Verzögerungen detailliert zu dokumentieren und ggf. auch bautechnische Beratung zur Vermeidung vorwerfbaren Verhaltens schriftlich einzuholen.

Ihr Ansprechpartner

Andreas Milke
Rechtsanwalt
milke@team-duecker.de

Besteuerung von Zinsen von einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft

Der BFH hat entschieden, dass Zinsen eines Steuerpflichtigen aus Darlehen an eine ausländische Kapitalgesellschaft, an der er mittelbar zu mindestens 10 % beteiligt ist, nach der bis zum JStG 2020 geltenden Rechtslage nicht mit dem Abgeltungssteuersatz von 25%, sondern mit dem ggf. höheren Tarifsteuersatz zu besteuern sind.

Beschluss des BFH vom 27.06.2023 (VIII R 15/21):

In dem zugrundeliegenden Fall war streitig, ob Zinsen aus einem Darlehen des Klägers an eine ausländische Kapitalgesellschaft, an der er im Jahr 2011 mittelbar zu mehr als 10 % beteiligt war, dem gesonderten Steuersatz des § 32d Abs. 1 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung des EStG oder dem regulären Steuersatz des § 32a Abs. 1 EStG unterliegen würden.

Der Kläger gewährte mehrere Darlehen an eine niederländische Kapitalgesellschaft (A-BV), an der er mittelbar über eine weitere niederländische Kapitalgesellschaft (B-BV) als Alleingesellschafter beteiligt war. Bei Letzterem war er als Geschäftsführer angestellt. Insgesamt flossen ihm in 2011 Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 410.000 zu.

In ihrer Steuererklärung erklärte der Kläger diese als Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die unter den gesonderten Tarif von 25% fallen und nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Das Finanzamt besteuerte die Zinsen dagegen mit dem höheren tariflichen Steuersatz unter Hinweis auf § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 b EStG. Demnach findet der gesonderte Steuertarif keine Anwendung bei bestimmten Kapitalerträgen, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist.

Die gegen die negative Einspruchsentscheidung erhobene Klage wies das FG Düsseldorf mit Urteil vom 18.05.2021 (10 K 1362/18 E) ab. Auch die dagegen erhobene Revision wies der BFH mit folgender Begründung zurück:

- Als Gläubiger der Kapitalerträge beherrschte er die Einflussmöglichkeiten, die auf der Ebene der A-BV aufgrund deren 100%iger Beteiligung an der B-BV gegeben waren. Der BFH bejahte damit das erforderliche Näheverhältnis.

- Der BFH sah auch keine Anhaltspunkte dafür, die Anwendung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG a.F. auf reine Inlandssachverhalte zu beschränken. Erst mit dem JStG 2020 habe der Gesetzgeber neu geregelt, dass der Ausschluss des gesonderten Steuertarifs (25 %) dabei nur für solche Kapitalerträge gelte, welche auf Seiten der Kapitalgesellschaft zu entsprechenden inländischen Betriebsausgaben führten.

- Der BFH sah auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Denn Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen), die von einer inländischen Kapitalgesellschaft an einen unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner oder an eine diesem nahestehende Person gezahlt werden, würden ebenfalls nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG und damit unter denselben Voraussetzungen wie beim Kläger tariflich besteuert.

Ihr Ansprechpartner

Zekarya Kucan
Steuerberater
kucan@team-duecker.de

Kommt die E-Rechnung?

Nicht erst seit dem Gesetzesvorschlag der EU-Kommission ViDA (VAT in the Digital Age) aus Dezember 2022 und dem Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) an diverse Verbände aus März dieses Jahres ist das Thema E-Rechnung in den Medien präsent. Zuletzt auch, weil sich SPD, Grüne und FDP im Koalitionsvertrag auf die Einführung eines einheitlichen Meldesystems zur Ausstellung und Prüfung von Rechnungen geeinigt haben. Doch was ist unter einer sogenannten E-Rechnung zu verstehen und für wen wird diese zur Pflicht?

Was ist die E-Rechnung?

Als elektronische Rechnungen bezeichnet man aktuell solche Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden. Künftig ist eine elektronische Rechnung definiert als eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Das ermöglicht eine automatische und elektronische Verarbeitung vorrangig zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges. Die EU favorisiert dabei den bereits in der Praxis bewährten Rechnungsstandard DIN EN 16931, auch X-Rechnung genannt. Bisher galt eine Rechnung im PDF-Format bereits als elektronische Rechnung, wenn sie z.B. per E-Mail versandt wurde.

Wird die E-Rechnung zur Pflicht?

Seit dem 01. April diesen Jahres müssen bereits in Mecklenburg-Vorpommern neben weiteren fünf Bundesländern (BW, HH, HB, SL, BE) bereits Rechnungen an die öffentliche Hand nach dem X-Standard ausgestellt werden. Zudem wird die elektronische Rechnungstellung mittelfristig für alle Leistungen und Lieferungen zwischen Unternehmen (B2B) zur Pflicht werden. Denn die Europäische Kommission hat Deutschland eine Genehmigung für die Einführung der E-Rechnung im Bereich B2B erteilt. Diese Genehmigung besagt, dass die E-Rechnung in Deutschland ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 eingeführt werden kann. Am 17.04.2023 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen einen Entwurf für die Einführung der E-Rechnung im Bereich B2B in Deutschland. Die Initiative sieht eine Pflicht ab 2025 mit einer schrittweisen Umsetzung durch die verschiedenen Gruppen bzw. Typen von Unternehmen vor, zunächst jedoch beschränkt auf inländische Umsätze. Konkrete Zeitpläne wurden jedoch noch nicht rechtsverbindlich verabschiedet, diskutiert wird jedoch eine gestaffelte Verpflichtung anhand der Unternehmensgröße oder nach Höhe des Rechnungsbetrages. Folgende Punkte sind zudem im Diskussionsentwurf des BMF vorgesehen:

- die Zusammenfassung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung, die nicht die Anforderungen an die neue E-Rechnung erfüllt, unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung",

- die Streichung des Vorrangs der Papierrechnung in § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG,

- die Neustrukturierung der Rechnungsausstellungsverpflichtung in § 14 Abs. 2 UStG, um zukünftig B2B-Rechnungen beschreiben zu können,

- die Überführung der Aussagen zur Echtheit der Herkunft der Rechnung, der Unversehrtheit des Inhalts und ihrer Lesbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 3 bis 6 nach § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 4 UStG.

Weitere Änderungen bei EU-Bezug

Für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie bei sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse-Charge-Verfahren), gilt eine neue Frist für die Ausstellung der Rechnung. In diesen Fällen muss die Rechnung ab dem 01.01.2025 spätestens bis zum 15. Tag nach dem Monat, in dem die Leistung ausgeführt wurde, ausgestellt werden. Die Ausstellungsfrist wird ab dem 01.01.2028 weiter verkürzt – auf 2 Werktage. Eine Rechnung für grenzüberschreitende Umsätze muss also spätestens 2 Werktage nach Eintritt des Steuertatbestands ausgestellt werden. Hinzu kommen neue Rechnungsangaben, die vor allem deutlich mehr Informationen zur Zahlungsabwicklung enthalten.

Konkret müssen künftige Rechnungen folgende Angaben enthalten:

- Bei Rechnungskorrekturen ist die Rechnungsnummer der korrigierten Rechnung anzugeben.

- Angabe der IBAN-Nummer des Lieferanten, die das Bankkonto identifiziert, auf das der Rechnungsbetrag gutgeschrieben wird. Ist die IBAN-Nummer nicht verfügbar, muss eine andere Kennung zur Identifizierung des Kontos angegeben werden.

- Das vereinbarte Zahlungsdatum der Rechnung (Fälligkeitsdatum). Falls Teilzahlungen vereinbart wurden, das Datum und der Betrag jeder Zahlung.

Auch die zusammenfassende Meldung (ZM) wird durch ein neues Meldesystem abgeschafft, zukünftig müssen folgende grenzüberschreitende Umsätze gemeldet werden:

- Innergemeinschaftliche Lieferungen und gleichgestellte innergemeinschaftliche Verbringungen;

- neu ist die Meldepflicht für innergemeinschaftliche Erwerbe, die bisher in den meisten Mitgliedstaaten nur über lokale Umsatzsteuermeldungen erklärt werden konnten;

- grenzüberschreitende Erbringung steuerpflichtiger sonstiger Leistungen (Dienstleistungen);

- lokale B2B-Verkäufe, die unter einen obligatorischen Reverse-Charge-Mechanismus fallen (Hinweis: Diese Transaktionen müssen bereits ab dem 01.01.2025 bis zur Einführung des digitalen Meldesystems in der ZM deklariert werden).

Dabei müssen zukünftig die Transaktionen einzeln und nicht mehr summarisch gemeldet werden.

Es empfiehlt sich also, heute bereits auf elektronische Rechnungen umzustellen und dabei auf Lösungen zu setzen, die diese in den gängigen und akzeptierten Standards ausgeben können. Gerne unterstützen wir Sie dabei!

Ihre Ansprechpartnerin

Luisa Ziegler
Steuerberaterin
ziegler@team-duecker.de

DÜCKER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de
Konzept & Design ERFOLGSGESTALTER GmbH
www.erfolgsgestalter.de
Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker